

RATGEBER: IV-Stellen arbeiten nicht in jedem Kanton gleich effizient

# Gutnachbarschaftliche Beziehungen

**In letzter Zeit geraten die IV-Stellen bezüglich ihrer Arbeit arg in die Schlagzeilen. Überlange Abklärungszeiten und kantonale Unterschiede in der Entscheidungspraxis führen zu Reklamationen. Das nachfolgende Beispiel zeigt einen möglichen, inoffiziellen Grund für die Unterschiede zwischen den Kantonen auf.**

Von Ruedi Schläppi

**F**allschilderung: Als Personalverantwortliche nahm F.B. aus Ch. kürzlich an einem Seminar teil. In einem Modul wurden die Zusammenarbeiterfahrungen mit den kantonalen IV-Stellen erläutert und diskutiert. Es wurde je ein Fall aus dem Kanton Freiburg und dem Kanton Zürich geschildert. Die IV-Stelle im Kanton Freiburg klärt in einem aktuellen Fall bereits während 31 Monaten ab – das Ergebnis lässt vermutlich noch weitere Monate auf sich warten. Ein Personalverantwortlicher der Kantonsverwaltung Zürich wies hingegen auf die effiziente Abklärung bei den Anwärtern auf eine Invaliditätsrente aus der Kantonsverwaltung hin: In der Regel werden die IV-Fälle von verunfallten oder erkrankten Kantonsangestellten bei der IV-Stelle Zürich in rund 9 bis 12 Monaten erledigt. Diese unterschiedlichen Ergebnisse erstaunen natürlich. Gibt es bei den IV-Stellen tatsächlich solche unterschiedlich lange Bearbeitungszeiten? (Frage von F.B. aus Ch.)

## Antwort

Eigentlich sollte es keine grossen Unterschiede bezüglich der Bearbeitungszeiten und der Ergebnisse geben. Ihr geschildertes Erlebnis beweist jedoch ge-

rade das Gegenteil. Diesem Umstand will der Gesetzgeber in Zukunft im Rahmen der IV-Gesetzesrevisionen entgegenwirken, indem er die medizinischen Abklärungsstellen vereinheitlichen und besser koordinieren will. Zudem möchte er die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitgebern, den IV-Stellen, den RAV-Beratungsstellen (Arbeitslosenversicherung), den Arbeitsmarktlichen Massnahmen und den kantonalen Fürsorgestellen bzw. den Sozialdienststellen erheblich verbessern. Eine sofortige IV-Anmeldung (z.B. bereits nach höchstens 20 Wochen der Arbeitsunfähigkeit) soll in Zukunft zur verbesserten Reintegration ins Berufsleben führen. Bei den von Ihnen erwähnten Beispielen gibt es einige wichtige Punkte anzudeuten, die erklären können, wieso es bei den kantonalen IV-Stellen in der Fallbearbeitung dennoch enorme Unterschiede geben kann.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IV-Stellen sind Angestellte des Kantons. Einerseits hat das Bundesamt für Sozialversicherung in Bern (BSV) die inhaltliche Aufsichtspflicht und bestimmt in der Regel auch den Stellenplan, dessen knappe Bemessung oft als Erklärung für die erhebliche Bearbeitungsverzögerung hinhalten muss. Andererseits ist der Kanton als Arbeitgeber für die Anstellung und berufliche Qualifikation der Mitarbeiter zuständig. Wenn jemand also in Bezug auf die Arbeit der IV-Stelle aktiv werden will, muss er mit dem Anliegen zu Gunsten einer besseren Qualität öffentlich politisieren. Vielleicht hätte sogar eine Interpellation im Kantonsparlament eine Chance? Der geschilderte Fall aus dem Kanton Freiburg betrifft eine Frau, die vormals in der Privatwirtschaft angestellt war. Ihr wurde auf Grund eines Krankenleidens gesetzeskonform so rasch als möglich gekündigt. Somit stand diese Frau nach der Kündigung und nach der IV-Anmeldung sowie während der IV-Abklärungsphase ohne so genannte Arbeitgeber-Hilfe da.

## Arbeitgeber-Lobby

Gegenüber dem Fall aus dem Kanton Zürich war die betreffende Patientin

aus Freiburg natürlich enorm benachteiligt; sie verfügte sozusagen über keine Lobby im Hintergrund. Anders stellt sich der Fall der Beamtin im Kanton Zürich dar (es könnte sich vermutlich auch um ein anderes Kantonsbeispiel handeln). Die Kantonsverwaltung als Arbeitgeberin ist zugleich der «gute Nachbar» der Verwaltung der kantonalen IV-Stelle. Diese Konstellation erweckt natürlich sofort den Eindruck, dass in Bezug auf die Bearbeitung eines IV-Falles nicht mit gleich langen Ellen gemessen wird. Hinzu kommt die feudale Tatsache, dass angeblich einer erkrankten oder verunfallten und demzufolge arbeitsunfähig gewordenen kantonal angestellten Person die Anstellung so lange nicht gekündigt wird, bis das IV-Verfahren im Ergebnis einer IV-Rentenverfügung beendet ist. Der Arbeitgeber führt eine solche Person während dieser Zeit immer noch in der Lohnliste auf. Auf diese Weise gibt es auch selten arbeitsunfähige Arbeitslose, die während dieser heiklen Phase zusätzlich noch bei den RAV-Beratungen vorbeischauchen müssen (und dort womöglich noch wegen Stellennachweismangel geplagt werden).

Ich kann mir durchaus vorstellen, dass die Herkunft einer IV-angemeldeten Person bei der Bearbeitung des eigentlichen IV-Falles eine wesentliche Rolle spielen kann. Schliesslich will doch wie in unserem Fall niemand dem lieben Nachbarn auf irgendeine Weise bei der Arbeit in die Quere kommen. Selbstverständlich würde dies von den Verantwortlichen der kantonalen IV-Stellen nicht bestätigt werden. In Zukunft wird sich zeigen, inwiefern die vom Gesetzgeber eingeläuteten Reformen bezüglich der Qualität der IV-Abklärungsorgane auch in dieser Hinsicht Besserungen zu erwarten sind. ■

## Sie fragen, wir antworten



Wenn Sie versicherungstechnische Koordinationsfragen haben über Privat- und/oder Sozialversicherungen und Wert legen auf eine praxisnahe Antwort, dann können Sie Ihre Fragen senden an: [schweizerversicherung@handelszeitung.ch](mailto:schweizerversicherung@handelszeitung.ch)

Ruedi Schläppi, Belp, eidg. dipl. Privat- und Sozialversicherungsexperte, wird Ihre Fragen nach Möglichkeit beantworten. [r.schlaepi@surfeu.ch](mailto:r.schlaepi@surfeu.ch)